Tübinger Ratgeber

zur

Patientenverfügung

Eine Initiative
des PatientenForums Tübingen
in Zusammenarbeit mit
der Altenhilfe Tübingen,
dem DRK-Kreisverband,
dem Universitäts-Klinikum,
dem Paul-Lechler-Krankenhaus
und dem Betreuungsverein.

Stand September 2019

Die Achtung der Würde und der Respekt vor der Autonomie des Patienten sind die wichtigsten Grundprinzipien der medizinischen Ethik. Im unserm Krankenhaus, wo viele akut- und schwerkranke ältere Menschen behandelt werden, sind vorsorgliche und möglichst konkret formulierte Willensbekundungen in den oft schwierigen medizinischen Entscheidungsprozessen für die Behandlungsteams, aber auch für die Angehörigen unserer Patienten sehr hilfreich und für das ärztliche Handeln verbindlich.
Dr. Johannes-Martin Hahn, Leitender Arzt des Paul-Lechler-Krankenhauses

Als Intensivmediziner begrüße ich es, wenn Patienten eine Patientenverfügung besitzen und einen Bevollmächtigten eingesetzt haben. Hierdurch können wir bei lebensbedrohlichen oder mit schweren dauerhaften Schäden verbundenen Erkrankungen viel besser einschätzen, ob eine intensivmedizinische Therapie vom Patienten gewünscht wird.
Prof. Dr. Reimer Riessen, Leiter der Internistischen Intensivstation des Universitätsklinikums

In der Notfallsituation habe ich es häufig mit Menschen zu tun, die ich nicht kenne und die oft in dieser Situation nicht sagen können, was sie wollen. Ich will aber das Beste für sie tun und nicht gegen ihren Willen handeln. Wenn dann eine Patientenverfügung oder ein Notfallbogen schnell greifbar ist oder ein Bevollmächtigter den Willen des Patienten vertreten kann, ist das eine große Hilfe.
Dr. Lisa Federle, Notärztin, Vorsitzende des DRK-Kreisverbandes und der Kreisärzteschaft

In der Intensivmedizin sind wir Ärzte sehr oft mit akut lebensbedrohlichen Erkrankungen konfrontiert und mit Patienten, die in dieser Situation nicht nach ihren Wünschen für die anstehenden Therapien gefragt werden können. Dann ist eine Patientenverfügung und ein Bevollmächtigter für das Ärzteteam eine große Unterstützung, um besser einzuschätzen, welche Maßnahmen der Patient gewünscht oder abgelehnt hätte. Deshalb raten wir dazu, eine Patientenverfügung zu verfassen und eine Vorsorgevollmacht auszustellen.
Dr. Ralph-Thomas Kiefer, Oberarzt in der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Ein paar grundlegende Informationen

Das Recht auf Selbstbestimmung und damit Ihr Recht, in eine medizinische Maßnahme einzuwilligen oder sie abzulehnen, soll auch wirksam werden können in Situationen, in denen Sie nicht mehr einwilligungsfähig sind. Deshalb wurde mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts eine neue gesetzliche Regelung geschaffen, die seit dem 1. September 2009 in Kraft ist (§§ 1901a und b und 1904 BGB). Seitdem gilt:

Eine **Patientenverfügung** ist die persönliche **Willenserklärung** eines einwilligungsfähigen Patienten im Blick auf zukünftige Behandlungen für den Fall, dass er seinen Willen dann nicht mehr bilden und äußern kann. In ihr können Sie für bestimmte, näher beschriebene Krankheitssituationen festlegen, welche medizinischen Maßnahmen dann angewandt oder unterlassen werden sollen.

Durch eine **Vorsorgevollmacht** können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauen bestimmen, die dann, wenn Sie selber nicht mehr entscheidungsfähig sind, Ihrem Willen Geltung verschaffen und Ihre persönlichen Angelegenheiten regeln.

Wenn Sie niemanden haben, dem Sie diese Vollmacht übertragen können oder wollen, können Sie in einer **Betreuungsverfügung** darauf Einfluss nehmen, wer als Ihr Betreuer eingesetzt wird, falls dies einmal nötig werden sollte.

Hinweise zur Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung muss **schriftlich** abgefasst sein und sich **konkret auf bestimmte Krankheitszustände** (z.B. Sterbeprozess, Endstadium einer unheilbaren Krankheit, schwere Gehirnschädigung, monatelanges Wachkoma, Demenz mit Unfähigkeit, selbst essen zu können o.ä.) **und Symptome** (z.B. Atemnot, Schmerzen, Übelkeit, Hungergefühl) beziehen und möglichst konkret festlegen, welche **Behandlungen** (z.B. künstliche Ernährung, Dialyse, Wiederbelebung, Antibiotika- oder Schmerzmittel-medikation) in diesen Situationen gewünscht bzw. abgelehnt werden.

Im akuten Fall soll ein guter **Kommunikations- und Entscheidungs-prozess** in Gang kommen. Er beginnt damit, dass der „behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und

die Prognose des Patienten indiziert ist."(§ 1901b) Er und Ihr Bevollmächtigter besprechen dann, ob diese Maßnahme Ihrem Willen entspricht.

Ihr Bevollmächtigter oder Betreuer hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung auf diese jetzt eingetretene Situation zutreffen, und dafür zu sorgen, dass Ihrem Willen entsprochen wird.
In diesen Entscheidungsprozess sollen und können auch Ihre nahen Angehörigen, Ihr Hausarzt oder sonstige Vertrauenspersonen mit einbezogen werden.
Es ist hilfreich, wenn in der Patientenverfügung auch Ihre Wertvorstellungen und religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen beschrieben sind, die Ihr Leben und Ihre Patientenverfügung geprägt haben.

Wenn sich Arzt und Bevollmächtigter bei Entscheidungen über einen risikoreichen Eingriff oder einen Behandlungsverzicht oder -abbruch einig sind, braucht das Betreuungsgericht nicht eingeschaltet zu werden. Können sie sich nicht einigen, kann vielleicht der Patientenfürsprecher oder aber das Klinische Ethik-Komitee zu einer Klärung beitragen. Gelingt auch dies nicht, muss das Betreuungsgericht entscheiden, welche Maßnahme Ihrem Willen entsprechen würde.

In einer Patientenverfügung kann keine medizinische Maßnahme gefordert werden, die nicht ärztlich indiziert ist oder die gesetzlich verboten ist, wie z.B. die aktive Sterbehilfe**.**
Wenn Sie zur **Organspende** bereit sind, sollten Sie in der Patientenverfügung darauf hinweisen, dass dann, wenn Sie als Organspender infrage kommen, alle die Maßnahmen getroffen werden dürfen, die nötig sind, damit die Transplantation gelingt - auch wenn dadurch der Sterbeprozess verlängert wird.

Patientenverfügungen sind dem Gesetz nach nicht befristet und müssen nicht in bestimmten Zeitabständen bekräftigt oder erneuert werden.
Eine Bekräftigung in regelmäßigen Abständen kann aber zur eigenen Vergewisserung sinnvoll sein. Eine Aktualisierung ist auf alle Fälle dann zu empfehlen, wenn z.B. inzwischen eine schwere Krankheit bei Ihnen diagnostiziert wurde.

Es ist sehr empfehlenswert, dass Sie sich beim Abfassen einer Patientenverfügung **beraten lassen** – von Ihrem Hausarzt, beim Stadtseniorenrat

oder bei einer Patientenberatungsstelle. Dort können Sie auch erfahren, an welchen Vordrucken man sich orientieren kann. Selbstverständlich sollten Sie auch die Menschen, die Ihnen nahe stehen, in diesen Entstehungsprozess einer Patientenverfügung miteinbeziehen.

Niemand darf zu einer Patientenverfügung genötigt oder gedrängt werden, sie muss auch nicht von einem Rechtsanwalt oder Notar beglaubigt werden. Solange Sie entscheidungsfähig sind, können Sie Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen - schriftlich oder ausdrücklich mündlich oder auch durch schlüssiges Verhalten.

Das Original Ihrer Verfügung sollten Sie bei den persönlichen Dokumenten aufbewahren. Vor allem dem Bevollmächtigten und auch nahen Angehörigen sollte der Aufbewahrungsort bekannt sein, und sie sollten im Bedarfsfall Zugang zu den Unterlagen haben. Es empfiehlt sich, dem/den Bevollmächtigten und dem Hausarzt eine Kopie zu geben.

Es ist sinnvoll, im Geldbeutel oder in der Brieftasche ein Kärtchen bei sich zu führen, auf dem vermerkt ist, dass Sie eine Patientenverfügung haben, und auf dem Namen und Anschrift des/der Bevollmächtigten und des Hausarztes angegeben sind. Ein Vordruck für diese Kärtchen ist vielen Formularen für eine Patientenverfügung beigegeben.

Ein paar Hinweise zur Vorsorgevollmacht

Damit Ihre Patientenverfügung ins Spiel kommt und beachtet wird, ist es sehr empfehlenswert, jemanden zu bevollmächtigen, der dafür sorgt, dass Ihrem Willen entsprochen wird. Das kann durch eine notarielle Generalvollmacht oder durch eine schriftliche (Vorsorge-)Vollmacht geschehen. Da die bevollmächtigte Person keiner Rechtsaufsicht untersteht, sollte sie Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießen.

Sie können die Vorsorgevollmacht auch auf bestimmte Bereiche beschränken, z.B. auf gesundheitliche Angelegenheiten, auf Regelungen des Aufenthaltsortes (Einweisung in ein Krankenhaus oder Pflegeheim) oder auf die Vermögensverwaltung.

Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht notwendig, aber es empfiehlt sich, die Echtheit Ihrer Unterschrift beglaubigen zu lassen, z.B. durch jemanden, der ein Amtssiegel führen darf, oder durch einen Notar. Wenn Sie mehreren Personen eine Vorsorgevollmacht erteilen, sollten Sie

entweder eine Rangfolge festlegen oder darauf achten, dass sich die Aufgabenbereiche nicht überschneiden.
Bei Haus- und Grundbesitz oder namhaftem Vermögen ist eine beurkundete Vollmacht durch einen Notar unbedingt anzuraten.
Es ist sehr zu empfehlen, dass Sie sich beraten lassen, bevor Sie eine oder mehrere Vollmachten erteilen, z.B. beim Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V..

...zur Betreuungsverfügung

Falls Sie keine Vertrauensperson haben, der Sie eine Vollmacht übertragen können oder wollen, können Sie mit einer **Betreuungsverfügung** bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll, der Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne regelt, wenn Sie Unterstützung brauchen.
Sie können auch festlegen, wer auf keinen Fall Ihr Betreuer werden soll, und Sie können bestimmte Wünsche für die Betreuung äußern. Der Betreuer soll das Wohl und die Wünsche des Betroffenen berücksichtigen. Er unterliegt der Kontrolle des Betreuungsgerichtes. Es empfiehlt sich, eine Betreuungsverfügung schriftlich mit Datum und Unterschrift niederzulegen.

...und zum Notfallbogen

Besonders für sehr kranke oder sehr alte Menschen empfiehlt es sich, gemeinsam mit dem Hausarzt und den Angehörigen mögliche Notfallsituationen zu bedenken, konkrete Absprachen über das Vorgehen zu treffen und dementsprechend einen Notfallbogen auszufüllen; denn in der **Notfallsituation** ist selten Zeit, eine Patientenverfügung zu suchen und genau zu lesen.
Der **Notfallbogen** ist so etwas wie eine 'komprimierte Patientenverfügung' mit der Kernaussage, ob Wiederbelebungsmaßnahmen unternommen werden sollen oder nicht. Und er enthält die wichtigsten Angaben zum gesundheitlichen Zustand, zu den Medikamenten und eventuellen Unverträglichkeiten und Allergien.

Der Notfallbogen sollte also **gemeinsam mit dem Hausarzt, den Pflegekräften und eventuellen Betreuern bzw. Bevollmächtigten ausgefüllt und unterschrieben** werden. Dann hat der Notarzt oder der Vertretungsarzt schnell und verlässlich alle wichtigen Information für sein Handeln oder Unterlassen zur Hand.

Zu dieser 4. Auflage

Es ist selbstverständlich sinnvoll, dann und wann -"aus gegebenem Anlass" - die eigene Patientenverfügung und die erteilten Vollmachten zu überprüfen. Nun hat das BGH-Urteil vom 16.6.2016 - und vor allem, wie es in den Medien dargestellt wurde – viele verunsichert.
Beim genauen Hinschauen zeigt sich, dass wir unseren Ratgeber und auch unsere Beratungen nicht ändern müssen. Und auch die Materialien, die wir empfehlen, entsprechen den Anforderungen, die das BGH stellt.
Es ist zu allgemein, wenn man nur pauschal von lebensverlängernden Maßnahme spricht. Man sollte **beispielhaft** einige der Maßnahmen nennen, die man dann ablehnt, damit deutlich wird, man weiß, worum es geht. Denn es heißt auch in dem Urteil: „Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen auch nicht überspannt werden".
Außerdem macht das Urteil bzw. seine Vorgeschichte klar: es ist wichtig, dass man sich innerhalb der Familie gut verständigt und zwar am besten, bevor die kritische Situation da ist.
Wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Verfügung den Ansprüchen des BGH entspricht, dann beraten wir Sie gerne.

Wo können Sie sich beraten lassen:

Unabhängige Patientenberatung Tübingen e.V.: Europaplatz 3, Tel. 07071- 254436;
Sprechzeiten: montags 16 – 19 Uhr, donnerstags 10 – 13 Uhr oder nach Vereinbarung.

Patientenfürsprecher am UKT, Sprechzeit: dienstags 10-12 Uhr oder nach Vereinbarung, CRONA-Klinikum, Ebene 4, Raum 129 (neben dem Andachtsraum), Tel. 07071 29-87379

Patientenfürsprecher an der BG-Klinik Tübingen, Tel. 07071 606-3690

Stadtseniorenrat Tübingen, Schmiedtorstraße1/2, Tel. 49 377
Sprechzeiten: Montag – Freitag 9 – 12 Uhr

Jour Fix jeden 1. Donnerstag im Monat von 17- 18 Uhr im CRONA Klinikum,
ein Angebot des Geriatrischen Zentrums und der Patientenfürsprecher am UKT

Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V., Schleifmühleweg 3b, 72070 Tübingen,
Tel. 07071 9798 200, mailto: btv@betreuungsverein-tuebingen.de

Empfehlenswerte Broschüren bzw. Materialien:

Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz.
Im Buchhandel erhältlich für 5,50 Euro (Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-59511-0)
Kostenlos im Internet, 60 Seiten.

Patientenverfügung, Leiden – Krankheit – Sterben.
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Im Internet: www.bmj.de/publikationen
oder beim Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 48 10 09 18132 Rostock bestellen.

Vorsorge Set: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung,
herausgegeben von der Stiftung Warentest, 2019, 14,90 Euro, ISBN 978-3-747100-34-9

Informationen zu Vorsorgepapieren der **Esslinger Initiative „Vorsorgen – Selbstbestimmen e.V."**
Im Internet**:** www.esslinger-initiative.de

In ein Pflegeheim überzusiedeln, ist keine leichte Entscheidung. Es bedeutet für viele, dass es das letzte Zuhause vor dem Tod ist. Sich dies bewusst zu machen, fällt nicht leicht. Hilfreich für alle ist es, wenn bereits frühzeitig eine Patientenverfügung erstellt und eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Das hilft nicht nur den Angehörigen, sondern auch unseren Pflegekräften und den Ärzten, die letzte Lebensphase würdevoll zu gestalten...

Anke Baumeister, Geschäftsführerin Altenhilfe Tübingen gGmbH

Dieser kleine Ratgeber ist eine Initiative des PatientenForums Tübingen. Er ist 2014 entstanden in Zusammenarbeit mit der Altenhilfe Tübingen, dem DRK-Kreisverband, dem Paul-Lechler-Krankenhaus, dem Universitäts-Klinikum und dem Betreuungsverein des Landkreises.

PATIENTEN BERATUNG

vhs Volkshochschule Tübingen e.V.

Altenhilfe Tübingen · AHT

Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V.

PatientenForum Tübingen

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Difäm Tropenklinik Paul-Lechler-Krankenhaus

Universitätsklinikum Tübingen

Deutsches Rotes Kreuz
Aus Liebe zum Menschen.

SSR Stadtseniorenrat Tübingen e.V.

HIRSCH Begegnungsstätte für Ältere e.V.

SOZIALVERBAND VdK BADEN-WÜRTTEMBERG

Im **PatientenForum** Tübingen arbeiten die Begegnungsstätte HIRSCH, das Sozialforum, der Stadtseniorenrat, die VHS, der VdK und die Unabhängige Patientenberatung zusammen mit dem Ziel, die gesundheitliche Kompetenz und die Patientensouveränität zu stärken.

V.i.S.d.P.: Peter Häußer, Unabhängige Patientenberatung Tübingen e.V., Europaplatz 3, 72072 Tübingen